



# Förderverein MNGE

Förderverein der Martin-Niemöller-Gesamtschule, Bielefeld-Schildesche e.V.  
Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen

Apfelstr. 210  
33611 Bielefeld

Tel 0521-51-6991  
Fax 0521-51-6987

Web fv-mnge.de  
E-Mail info@fv-mnge.de

St.-Nr. 305 / 5974 / 0441  
VR-Nr. 1641 - AG Bielefeld

## Protokoll der Außerordentlichen Hauptversammlung 2019

Tag : **Donnerstag, 13.06.2019**  
Zeit : **19.00 - 20.30 Uhr**  
Ort : **Musikraum m1 der MNGE**

### 1. Eröffnung der Außerordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand

- a. Begrüßung der Mitglieder durch den Vorsitzenden Michael Neugebauer mit einer Information über die Gründe, die zur Ansetzung der Außerordentlichen Hauptversammlung geführt haben:

Änderungen im Vorstand und in der Satzung müssen über einen Notar beim Amtsgericht eingereicht werden. Die Beschlüsse hierzu auf der Jahreshauptversammlung am 26.03.2019 wurden in zwei wesentlichen Punkten vom Notar beanstandet. Deshalb konnte eine notwendige Eintragung beim Amtsgericht Bielefeld nicht erfolgen.

1. Die abgehaltenen Vorstandswahlen wurden nicht in Einzelwahlverfahren sondern in Blockabstimmung vorgenommen.

Begründung: Blockabstimmung ist gesetzlich zwar erlaubt – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dies ausdrücklich in der Satzung auch ausgewiesen ist. Weil die Satzung des Vereins die Möglichkeit der Blockwahl bisher nicht enthalten hat, ist die Vorstandswahl erneut durchzuführen.

2. Bei der Satzungsänderung wurden die Eintragung des verkürzten Namens „Förderverein MNGE“ sowie die Festlegung der „Homepage als rechtsverbindliche Informationsplattform für die Einladung zur Hauptversammlung“ nicht zugelassen.

Begründungen: Förderverein MNGE ist aufgrund der Aneinanderreihung von Konsonanten als Vereinsname nicht eintragungsfähig. Einladungen der Mitglieder zur Hauptversammlung durch die Veröffentlichung einer Nachricht auf der Homepage des Vereins werden als (noch) nicht ausreichend erachtet.

- b. Feststellung der Rechtzeitigkeit der Einladung zur Hauptversammlung

Die Einladungen wurden am 17.05.2019 an die Mitglieder verschickt.  
Die 14-Tagefrist wurde somit eingehalten.

- c. Festlegung der Protokollführer\*in

Beschluss: Einstimmig wurde Michael Neugebauer mit der Erstellung des Protokolls beauftragt.

- d. Ergänzungen zur Tagesordnung

Die Fachkonferenz Spanisch beantragt Fördermittel zur Anschaffung eines Beamers.  
Der Antrag wird unter Verschiedenes beraten.

- e. Wahl der Versammlungsleitung

Beschluss: Mit der Versammlungsleitung wird Lutz van Spankeren einstimmig beauftragt.

## 2. Wahlen zum Vereinsvorstand

- a. Der Versammlungsleiter befragt die Mitgliederversammlung, ob eine geheime Abstimmung beantragt wird.

Beschluss: Die Mitgliederversammlung votiert einstimmig zur offenen Abstimmung.

- b. Für den Vereinsvorsitz stellt sich Michael Neugebauer zur Wiederwahl. Eine alternative Kandidatur liegt nicht vor.

Beschluss: Michael Neugebauer wird einstimmig bei 1 Enthaltung erneut zum Vorsitzenden gewählt. Er nimmt sein Amt an.

- c. Als Beisitzerin stellt sich Heidemarie Hesse zur Wiederwahl. Eine alternative Kandidatur liegt nicht vor.

Beschluss: Heidemarie Hesse wird einstimmig bei 1 Enthaltung erneut zur Beisitzerin gewählt. Sie nimmt ihr Amt an.

- d. Als Beisitzer stellt sich Andy Notarnicola zur Wahl. Eine alternative Kandidatur liegt nicht vor.

Beschluss: Andy Notarnicola wird einstimmig bei 1 Enthaltung neu zum Beisitzer gewählt. Er nimmt sein Amt an.

## 3. Verabschiedung einer neuen Vereinssatzung

Die vom Vorstand ausgearbeitete Beschlussvorlage der Überarbeitung der Vereinssatzung wurde mit dem Versand der Einladung zur Außerordentlichen Hauptversammlung auf der Homepage des Vereins als Gegenüberstellung mit der bestehenden Satzung zugänglich gemacht.

Die neue Satzung berücksichtigt gesellschaftliche Veränderungen, aktuelle Rechtsprechungen und Rechtsverordnungen sowie Gesetze zum Verbraucherschutz und die steuerliche Abgabenordnung.

Die Satzung

- ist durchgehend genderneutral formuliert,
- ist sprachlich und syntaktisch vereinfacht,
- ist bereinigt von rechtlich unklaren Passagen,
- berücksichtigt digitale Kommunikationen und Publikation im Verein,
- regelt die Form der Einberufung zur Hauptversammlung neu,
- ist klarer formuliert für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages,
- ist konkretisiert hinsichtlich der Mandatszeiten und Aufgaben von Vorstand und Beirat,
- ist ergänzt worden um drei Paragraphen
  - a. Kommunikation mit den Vereinsmitgliedern
  - b. Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz
  - c. Datenschutz

Die Mitgliederversammlung bespricht die vorgenommenen Veränderungen. Es werden Hintergründe vom Vorstand erläutert und Fragen zu Änderungen beantwortet.

Gemäß der aktuellen Vereinssatzung § 17, Abs. 3 ist zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschluss: Die neue Satzung wird einstimmig angenommen. (siehe Anlage)

#### 4. Beschlussfassungen der Hauptversammlung zur Umsetzung von Inhalten der neuen Satzung

##### a. zu § 10 Festlegung des Mitgliederbeitrages

Die Satzung aus dem Jahr 2009 enthält in § 4 Eintritt der Mitglieder im Absatz 1 den Passus:

<sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

<sup>2</sup>Elternpaare gelten als ein Mitglied.

Die neue Satzung enthält in § 5 Eintritt der Mitglieder den zweiten Satz nicht mehr.

Gleichwohl sind aktuell Elternpaare Mitglied. Damit zukünftig in diesen Fällen keine doppelte Mitgliedschaftsgebühr fällig wird, muss ein Beschluss hierzu erfolgen.

Rechtlich nicht eindeutig geregelt waren zudem das Stimmrecht und die Bekleidung eines Amtes im Verein für derartige Doppelmitgliedschaften.

##### **Ausführungen zu § 10 (2)**

**I. Der Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr beträgt unverändert mindestens 26 EUR.**

**II. Mitgliedschaften von Elternpaaren bzw. Elternpartnerschaften**

**(1) Elternpaare bzw. Elternpartnerschaften, die vor der rechtlich wirksamen Eintragung der neuen Satzung vom 13.06.2019 eine gemeinsame Mitgliedschaft eingegangen sind, bezahlen auf Dauer lediglich zusammen einen Mitgliedsbeitrag pro Schuljahr in der vereinbarten Höhe.**

**(2) Jedes Elternteil bzw. jede Elternpartner\*in hat ein volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann ein Amt im Verein bekleiden.**

Beschluss: Die Ausführungen zu § 10 (2) werden einstimmig angenommen.

##### b. zu § 15 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde in § 3 Nr. 26a EStG eine Neuregelung zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten geschaffen („Ehrenamtszuschale“). Mit diesem neuen Freibetrag werden Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften beim Empfänger bis zu einem Betrag von zurzeit 720 Euro im Jahr steuerfrei gestellt.

Die nachfolgenden Hintergrundinformationen zur Ehrenamtszuschale und zum Aufwandsersatz in gemeinnützigen Vereinen sind Veröffentlichungen folgender Behörden entnommen:

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium der Finanzen

Die genannten Werte und Daten des Fördervereins stammen aus dem

- Geschäftsbericht für das Jahr 2018 auf der HV vom 26.03.2019

*Aus Gründen der Übersichtlichkeit, wird auf eine eindeutige Kennzeichnung der zitierten Stellen sowie eine nähere Quellenangabe verzichtet.*

Definition: Die Ehrenamtszuschale ist eine Tätigkeitsvergütung.

(Pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand wie zum Beispiel Büroarbeiten, Vorstandspauschalen, Sitzungsgelder u.v.m.)

Aktuell gültige Mustersatzungen der Finanzbehörden verlangen eine Erklärung in der Satzung, wie der Verein mit der Ehrenamtszuschale umzugehen gedenkt. Ohne Verankerung in der Satzung darf die Zuschale nicht angewendet werden.

**Ausführungen zu § 15**

- I. Sämtliche Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder und Kassenbuchprüfer\*innen sind aus versicherungstechnischen Gründen je Person grundsätzlich begrenzt auf die Höhe der aktuellen Ehrenamtspauschale.**

Erläuterung:

Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder und Vorstandsmitglieder, die für ihre Tätigkeit nur eine jährliche Vergütung erhalten, welche die Ehrenamtspauschale nicht übersteigen, haften dem Verein nach § 31a Absatz 1 BGB für einen in Wahrnehmung der Vorstandspflichten verursachten Schaden nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

- II. Die pauschale Vergütung ist gestaffelt nach dem erfahrungsgemäß zu erbringenden Zeitaufwand. Die Ehrenamtspauschale wird umgesetzt für**

- **Vorstandsmitglieder zu 3/3,**
- **Beiratsmitglieder zu 2/3 und**
- **Kassenbuchprüfungsmitglieder zu 1/3.**

Erläuterung:

Basis der Entscheidungen sind die von den 12 Mandatsträgern geleisteten 1.400 Zeitstunden im Jahr 2018. Hieraus resultiert eine Vergütung von 4,29 EUR, was 47% des aktuellen gesetzlichen Mindestlohnes entspricht.

In Relation zur Förderleistung von 80.000 EUR im Jahr 2018 entsprechen die fälligen 6.000 EUR Pauschalzahlungen 7,5%. Zusammen mit dem Aufwandsersatz von 0,4% ergeben sich 7,9% Verwaltungskosten. Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen hält einen Anteil von bis zu 10% für niedrig.

- III. Der Vorstand ist bei einstimmiger Beschlusslage dazu berechtigt, für Beiratsmandate mit außergewöhnlich hohem zeitlichem Aufwand die zu gewährende Pauschale auf 3/3 zu erhöhen.**

Erläuterung:

Beiratsmandate erfordern zum einen unterschiedliche zeitliche Aufwendungen und sind zum anderen nicht auf eine Aufgabe bzw. Tätigkeit beschränkt. Stellt sich zum Jahresende heraus, dass der zeitliche Aufwand eines Beiratsmitgliedes dem eines Vorstandsmitgliedes gleich zu setzen ist, wird der Vorstand mit dieser Regelung bevollmächtigt, die Ehrenamtspauschale für das infrage kommende Beiratsmitglied auf 3/3 anzupassen.

Hierzu ist jeweils ein Vorstandsbeschluss zu fassen, der einerseits hinreichend zu begründen ist und andererseits einstimmig zu erfolgen hat. Im Rahmen der folgenden JHV sind die Mitglieder hiervon in Kenntnis zu setzen.

- IV. Die Mitgliederversammlung empfiehlt, die gewährten Tätigkeitsvergütungen an den Verein zurück zu spenden. Gleichwohl ist der Mitgliederversammlung bewusst, dass diese Empfehlung rechtlich nicht bindend ist.**

Erläuterung:

Die Hauptversammlung honoriert den ehrenamtlich erbrachten Zeitaufwand der gewählten Vereinsorgane mit der Gewährung der Tätigkeitsvergütung ausdrücklich. Die Mitglieder sehen aufgrund der geringen Höhe der Vergütung diese aber auch allenfalls als Anerkennung der Leistung an.

Gemäß § 3 Absatz 4 der Vereinsatzung erwächst aus dem ehrenamtlichen Engagement eines Mitglieds kein Anspruch auf Zuwendungen. Mitglieder, welche eine Tätigkeitsvergütung erhalten, sollen durch diesen Passus deshalb lediglich dazu angeregt werden, eine Rückspende optional durchzuführen.

Beschluss: Die Ausführungen I bis IV. zu § 15 werden einstimmig angenommen.

Definition: Der Aufwandsersatz ist eine Entschädigung für tatsächliche Aufwendungen (Reisekosten, Büromaterial, Telefonkosten u.a.m. oder Beschaffungen im Auftrag der Körperschaft)

Der Aufwandsersatz ist im Bürgerlichen Gesetzbuch im § 670 geregelt. Insofern sind derartige Zahlungen im Rahmen der steuerlichen Pauschalbeträge zu leisten, selbst wenn die Satzung diesbezüglich nichts ausführt. Ein Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen rechtfertigt die Ausstellung einer Zuwendungsbescheinigung.

Ein Beschluss der Hauptversammlung zum Aufwandsersatz ist rechtlich nicht erforderlich. Die Mitgliederversammlung sieht deshalb von einem diesbezüglichen Beschluss ab.

## 5. Verschiedenes

### a. Homepage – fv-mnge.de

Die neue Homepage des Vereins ist Anfang Mai nach einjähriger Vorbereitung online geschaltet worden. Verantwortlich für die Programmierung zeichnete Heike Beimfohr. Obwohl die Homepage ziemlich komplex ist und umfangreich ausfällt, sind sämtliche Inhalte spätestens nach 3 Selektionen zu erreichen. Diese Anforderungen - gerade auch bei der Nutzung eines Smartphones - umzusetzen, war die größte Herausforderung und ist vortrefflich gelungen. Der Vorsitzende bedankt sich bei der Beirätin mit einem Blumenstrauß.

### b. Bildung und Teilhabe – Reform zum 1.8.

Bei der Reform von Bildung und Teilhabe im Zusammenhang mit dem Starke-Familien-Gesetz bekommen die Kommunen einen wesentlich umfangreicheren Handlungsspielraum bei der Umsetzung als bisher. Die Stadt Bielefeld will mit einem kartengestützten System die zahlreichen separat zu stellenden Anträge abbauen und damit Verwaltungsvorgänge deutlich reduzieren.

Für die Schulen bringt dieses Konzept allerdings nur wenig Entlastung, weil für jeden Einzelfall ein Einzelantragsprozedere umzusetzen ist.

Der Förderverein hat ein Konzept für die Umsetzung erarbeitet, bei der auch die Schulen deutlich entlastet werden. Fallen bisher in der Martin-Niemöller-Gesamtschule jährlich bis zu 8.000 Verwaltungsvorgänge an, so könnte sich diese Zahl auf rund 100 reduzieren. Das Konzept ist vor einer Woche an die beteiligten Dezernate und Abteilungen der Stadt sowie an die in Bielefeld agierenden Sozialverbände und Parteien gesandt worden.

Die wesentlichen Unterschiede sind

- die grundsätzliche Vertrauensbasis zwischen unterschiedlichen kommunalen Verwaltungen und
- die grundsätzliche Abkehr von der vorhergehenden Einzelfallprüfung. Diese wird ersetzt durch eine nachvollziehbare Protokollierung der Mittelgewährung. Auf diese Weise lässt sich im Nachhinein lückenlos überprüfen, ob die BuT-Mittel ordnungsgemäß eingesetzt worden sind.

Erste durchaus positive Rückmeldungen sind vom „Dezernat 5 - Soziales“ und dem „Arbeitskreis Soziale Verantwortung in Bielefeld“ bereits eingegangen.

Darüber hinaus hat Schulleiter Lutz van Spankeren das Konzept des Vereins aufgenommen und an die Leiter\*innen der Bielefelder Gesamtschulen weitergeleitet mit dem Ziel einer gemeinsamen Stellungnahme zur BuT-Reformumsetzung in Bielefeld.

**c. Förderantrag der Fachkonferenz Spanisch**

Die FaKo Spanisch beantragt einen Beamer zur Umsetzung des Kompetenz Hör(-seh)verstehens, wie es in den Kernlehrplänen gefordert wird.

Das beantragte Gerät zum Preis von lediglich 150 EUR ergänzt die ansonsten vorhandene Ausstattung. Da es sich bei dem Beamer um ein LED-Projektionssystem handelt, mit dem die Schule bisher keine Erfahrungen gesammelt hat, wird der Antrag mehrschichtig positiv gesehen.

Sollte sich herausstellen, dass das LED-Projektionsgerät für unterrichtliche Zwecke vollumfänglich geeignet ist, ließen sich zukünftig die Anschaffungskosten bei den Beamern deutlich reduzieren.

Sollte sich herausstellen, dass das LED-Gerät nicht geeignet ist für den Unterricht, ist das Gerät zurückzugeben. Stattdessen erhält die FaKo einen herkömmlichen unterrichtserprobten Beamer zur Hälfte finanziert. Ein solches Gerät kostet ca. 500 EUR.

Beschluss: Der Antrag der FaKo Spanisch auf Förderung wird einstimmig positiv beschieden:

- 150 EUR Vollförderung für einen LED-Beamer oder alternativ
- 250 EUR Teilförderung für ein herkömmliches Gerät.

Bielefeld, 13.06.2019

---

Protokollant / Vorsitzender Michael Neugebauer

Anlagen :      Anwesenheitsliste der Hauptversammlung vom 13.06.2019  
                  Ämterverteilung laut Hauptversammlung vom 13.06.2019  
                  Einladung zur Hauptversammlung vom 13.06.2019  
                  Satzung in der Version vom 13.06.2019  
                  Anlage zur Satzung in der Version vom 13.06.2019  
                  Anlage Berechnungsgrundlage für die Ehrenamtszuschale vom 13.06.2019